

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 52

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogisches Allerlei.

1. Der Religionsunterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule. Unter Nr. 14558 vom 9. November ist folgender Erlaß des K. Rath. Oberschulrates in Württemberg ergangen:

Nach Art. 3 des Volksschulgesetzes bilden die allg. Fortbildungs- und Sonntagsschulen eine Fortsetzung der Volksschulen. Die für letztere nach Art. 2 Abs. 7 des genannten Gesetzes geltende Bestimmung, daß der Religionsunterricht von dem Ortsgeistlichen unter angemessener Teilnahme der Lehrer zu erteilen ist, findet daher auch auf den Religionsunterricht in den allg. Fortbildungs- und Sonntagsschulen Anwendung, der nach dem auf Grund Art. 10 des Gesetzes vom 22. März 1895 erlassenen Lehrplan ein Pflichtfach dieser Schulen bildet. Hieraus ergibt sich, daß, wenn der in erster Linie verpflichtete Geistliche an der Erteilung des Religionsunterrichtes in der allg. Fortbildungs- und Sonntagsschule verhindert ist, für ihn der Lehrer einzutreten hat. Soweit der Lehrer den Religionsunterricht erteilt, ist ihm für jede Unterrichtsstunde nach Art. 37 eine Mark wie für eine solche in den weltlichen Fächern zu bezahlen. Zur Anwohnung bei dem Religionsunterrichte des Geistlichen und zur Beihilfe für diesen Unterricht in den allgemeinen Fortbildungs- und Sonntagsschulen ist der Lehrer nicht verpflichtet. Die Religionsunterrichtsstunden sind bei Festsetzung des Stundenplans zu Beginn des Schuljahrs zum voraus zu bestimmen und zwar fortlaufend in Jahreskursen der betr. Schule, nicht etwa auf einen einzelnen Teil der Gesamtunterrichtszeit zusammenzudrängen. Hiervon ist den Lehrern und Religionslehrern Eröffnung zu machen.

2. Aus einem italienischen Geographiebuch. Im Leitfaden der Geographie von G. Olivati und G. Marina werden unter dem Titel „Politische Einteilung Italiens“ angeführt: A. Das Königreich Italien. B. Italienische Gebiete, die nicht zum Königreich Italien gehören: 1. Unabhängige Staaten, St. Marino und Monaco. 2. Italienische Gebiete unter fremder Oberherrschaft. Dazu zählen als unter „schweizerischer Oberherrschaft“ stehend der Kanton Tessin, einige Täler Graubündens und der obere Teil des Tales der Diveria. (?)

Das Buch ist in der siebenten Auflage erschienen.

3. Der Lehrer im Religionsunterricht. Der K. Rath. Oberschulrat Württembergs hat an die sämtlichen Bezirkschulinspektorate folgenden Erlaß gerichtet (Nr. 15389 vom 4. November):

Es sind in letzter Zeit wiederholt Klagen darüber zur Kenntnis des Oberschulrats gekommen, daß Lehrer bei der vorgeschriebenen Teilnahme am Religionsunterrichte des Geistlichen sich mit Korrekturen, Privatarbeiten u. a. beschäftigen. Dies wird den Lehrern andurch ausdrücklich untersagt. Die richtige Ausübung der Beihilfe zum Religionsunterricht verlangt, daß die Lehrer ihre ganze Aufmerksamkeit dem Religionsunterricht des Geistlichen und dem Verhalten der Schüler zuwenden, wie denn auch in der ordnungsmäßigen Durchführung des Religionsunterrichtes von Geistlichen und Lehrern davon auszugehen ist, daß der Unterricht im Anteil des Geistlichen wie des Lehrers ein Ganzes

bildet. Bei diesem Anlaß wird auch wiederholt (vgl. Erlaß vom 31. März 1911 Nr. 4608 Nr. 3), daß die Bestreitung von der Teilnahme des Lehrers am Religionsunterricht des Geistlichen nicht vom Geistlichen verfügt werden kann, sondern Sache des Oberschulrats ist, wenn (nicht) besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Hiervon ist den Klassenlehrern und Religionslehrern gegen Unterschrift Eröffnung zu machen.

4. Ein pädagogischer Elternabend wurde in Klosters abgehalten. Pfarrer Friß Bär von Schiers hielt einen Vortrag über Heinrich Pestalozzi, der mit größtem Beifall aufgenommen wurde. Also bürgern sich nach und nach auch bei uns die Elternabende ein.

5. Für die Förderung des Turnwesens beschloß der Große Rat von Graubünden den Mehrbetrag der eidgenössischen Schulsubvention, den die neue Volkszählung gebracht hat, im Betrage von Fr. 10 000 jährlich zu verwenden. Ein schöner Lupf und Stupf!

Preis Ausschreiben der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft.

Auf Anregung ihrer Bildungscommission und nach Beschluß der Jahresversammlung vom 5. September 1911 wird folgende Preis Aufgabe gestellt:

Es ist ein kurzgefaßter Wegweiser gesunder Lebensführung für die reifere Jugend zu schaffen. Ausgehend von den Beziehungen des heranwachsenden Menschen zur Familie, zur Gesellschaft und zu sich selbst, soll die Schrift den wahren Weg zum wahren Menschentum weisen; sie soll eine Anleitung sein zur sittlichen Lebensführung, zur Förderung der physischen Gesundheit und Rüstigkeit, zur Stärkung charakterfesten Willens und gerechten, von Menschenliebe getragenen Handelns; sie soll Mittel und Wege zur Lösung dieses Problems zeigen und dabei insbesondere auch zu natürlichen Anschauungen über das Geschlechtsleben des Menschen anregen. Die Schrift ist gedacht als Geschenk der Eltern an ihre Kinder; sie soll von sittlichem Ernst durchdrungen und in einfacher, allgemein verständlicher Sprache geschrieben sein.

Ausführungsbestimmungen.

1. Es werden nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, sowie Schweizerbürger im Auslande zur Konkurrenz zugelassen.

2. Der Text des Büchleins soll etwa vier Druckbogen à 16 Seiten umfassen.

3. Die Preisarbeiten können in einer der drei Bandesprachen abgefaßt sein.

4. Sie müssen von fremder Hand oder mit Maschinenschrift geschrieben sein und sind verschlossen, mit einem Motto versehen, unter Beilage eines gleichfalls verschlossenen, mit dem nämlichen Motto überschriebenen Couverts, das den Namen und die Adresse des Verfassers enthält, bis spätestens den 31. Dezember 1912 an den Präsident des Preisgerichtes, Herrn Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger, Zürich, zu senden.

5. Es werden drei Preise ausgesetzt: I. Preis 500 Fr.; II. Preis 300 Fr.; III. Preis 200 Fr. Sollte ein erster Preis nicht erteilt werden können, so ist das Preisgericht ermächtigt, den für denselben ausgesetzten Betrag zur Prämierung zweier oder mehrerer weiterer Arbeiten zu verwenden.

6. Die mit einem Preise bedachten Arbeiten gehen in das Eigentum der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über. Die Zentralkommission behält sich das Recht vor, prämierte Arbeiten ganz oder teilweise zu veröffentlichen.

7. Das Preisgericht besteht aus folgenden, durch die Zentralkommission gewählten Mitgliedern: